



**Arbeitsgemeinschaft der  
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim  
Ministerium des Innern des Landes NRW, der  
Schwerbehindertenvertretungen der  
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der  
Deutschen Hochschule der Polizei und der  
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in  
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

**An  
Finanzminister  
Herr Dr. Marcus Optendrenk**

AGSV Polizei NRW  
Ministerium des Innern  
des Landes NRW  
Friedrichstr. 62-80  
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288  
Fax: 0211/871-16-3288  
Handy: 0176/13522030

[erika.ullmann-  
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

**nachrichtlich:  
Herr Innenminister Reul  
Herr Achim Könkels, HSV FM**

**Per Email**

Düsseldorf, 23.12.2022

**Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes § 10 Abs. 6 TV/L**  
Einführung von Langzeitarbeitskonten für den Tarifbereich gem. TV/L, Erlass IM NRW vom 2. Mai und vom 11. Oktober 2022 (Erlasse und Durchführungshinweise des Ministeriums der Finanzen zum Modell Langzeitkonten)

Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk,

bezüglich der o. a. Verordnungslage zur Einrichtung von Langzeitarbeitszeitkonten für Tarifbeschäftigte, veröffentlicht im Gesetzes- und Ordnungsblatt durch das FM im April dieses Jahres, und den dazu ergangenen Durchführungshinweisen ergeben sich sehr viele Fragen.

Nach unseren Informationen erfolgte zu dieser Erlasslage sowie auch zu der Erstellung der Durchführungshinweise keine Beteiligung der zuständigen Gremien in Ihrem Hause. Das sehen wir insbesondere im Rechtsbereich des SGB IX sehr kritisch. Diese hätte nämlich rein rechtlich zwingend stattfinden müssen, da die Schwerbehindertenvertretung in allen Belangen, die schwerbehinderte Menschen selbst oder die Gruppe betreffen, umfassend zu beteiligen ist. Sie soll auf die Willensbildung des Arbeitgebers noch Einfluss nehmen können und ihre Fachexpertise soll berücksichtigt werden. Zumindest hätte somit die Beteiligung der Hauptschwerbehindertenvertretung in Ihrem Hause stattfinden müssen.

Aus der gesamten Erlasslage sowie auch den Durchführungsbestimmungen ergeben sich nirgends Berücksichtigungen der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen. Hier hätten aber gerade zwingend die Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis berücksichtigt werden müssen. Das Land beschäftigt mehr als 20000 schwerbehinderte Menschen. Zudem ist nicht eindeutig klar, welche Rechtsposition diese Erlasslage entfaltet.

Aus diesem Grunde habe ich Herr Terhorst (ADL), der als Ansprechpartner in den Erlasslagen genannt wird, angerufen, der mir gegenüber folgender Aussage getroffen hat. ....Der Erlass ist nur eine Grundlage für die Ressorts ein Langzeitarbeitszeitkonto einrichten zu können, sie sich aber auch gegen eine Umsetzung entscheiden können. Und dieser Erlass würde kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung entfalten. Auch zu den dort genannten Dienstvereinbarungen, die abgeschlossen werden sollen und meinem Hinweis, dass aus Kommentierungen hervorgeht, dass gerade zu der Einrichtung von Langzeitarbeitszeitkonten keine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden kann, hatte er keine abschließende Antwort und verwies mich an den Arbeitgeber bzw. dann an Sie als erlassgebendes Ressort. Der TV/L sieht lediglich auch nach meiner Lesart eine Beteiligung des Personalrates beim Abschluss der Individualanträge vor. Dies war ihm auch so wohl nicht bekannt. Die entsprechenden Auszüge aus der Kommentierung habe ich ihm dann per Mail zugesandt.

Es entstehen durch die unterschiedlichen Rechtspositionen und auch unklaren Aussagen in der Verordnungslage noch mehr Ungewissheiten, wie man damit rechtlich umgehen soll. Das Innenministerium Bereich Polizei ist der Auffassung, dass es sich hier eine verbindliche, für alle geltende Erlasslage handelt, die ADL Herr Terhorst sagt aber das Gegenteil.

Das Zulassen einer Erhöhung der Arbeitszeit bei schwerbehinderten Menschen erachte ich ebenfalls für sehr kritisch, insbesondere, weil beispielsweise aus Fürsorgegründen mit der ADL seit Jahren in NRW vereinbart und festgeschrieben ist, dass schwerbehinderte Menschen ab einem Grad der Behinderung von 80 nur noch 39 Stunden arbeiten müssen. Um gerade Erleichterungen zu schaffen und Überlastung zu vermeiden. Also eine Fürsorgemaßnahme des Dienstherrn, andererseits konterkariert er dies mit der Möglichkeit die Arbeitszeit zu erhöhen. Das ist kritisch zu hinterfragen. Gerade hierzu hätte eine Beteiligung der Hauptschwerbehindertenvertretung stattfinden müssen, um eine sachgerechte Umgangsweise damit herzustellen.

Denn jetzt lässt der Arbeitgeber ohne explizite Prüfung, ohne Einbindung der Schwerbehindertenvertretungen eine deutliche Arbeitszeiterhöhung zu, welche dann im Umkehrschluss zu einer deutlich höheren Belastung führt. Jetzt könnte man sagen, es ist ja freiwillig, man muss ja nicht. Aber selbst eine freiwillige Erhöhung bei schwerbehinderten Menschen kann nicht ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung stattfinden. Denn durchaus ist diese Fachexpertise sehr wichtig. Eine solche ist aber in dieser Erlasslage und den Durchführungsbestimmungen überhaupt nicht vorgesehen. Nach meiner Rechtsauffassung lässt das Tarifrecht zudem eine freiwillige Erhöhung auch nicht zu.

Herr Terhorst hat mir weiterhin gesagt, ich sollte meine Fragen an das Finanzministerium senden. Sie würden dann diese an die ADL zu Beantwortung geben. Sofern Ihr Haus sie natürlich nicht selbst beantworten kann.

Des Weiteren geht aus der Kommentierung zum TV/L, die ich gelesen habe, hervor, dass die Konten nach § 10/6 TV/L als Wertguthabenkonto zu führen sind. Die in der Verordnung gewählten Formulierungen zeigen dies allerdings nicht eindeutig auf. Die Durchführungshinweise gehen lediglich von einem mehr oder weniger gearteten Stundenkonto aus.

Die gesamte Verordnung hat im Lande zu sehr viel Verwirrung und Unsicherheit geführt.

Darum möchte ich Sie jetzt bitten, damit für die Ressorts und auch für die Landesbeschäftigten Klarheit und Rechtssicherheit herbeigeführt werden kann. Ggfs. müssten aus unserer Sicht sogar Anpassungen in der Erlasslage und den Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Zu der Verordnungslage möchte ich folgende Fragen an die ADL bzw. an Ihr Haus stellen mit der Bitte um Beantwortung und Klarstellung.

- Ist diese Verordnungslage nun für alle bindend oder nicht?
- Und wenn ja, warum wurden dann keine Beschäftigtenvertretungen oder sogar Tarifvertragsparteien bei der Konzeptionierung beteiligt?
- Wenn nein, haben die Ressorts die Möglichkeit individuelle Anpassungen vorzunehmen? Beispielsweise die Erhöhung der Arbeitszeit nicht zuzulassen?
- Warum wurde hier die Hauptschwerbehindertenvertretung, zumindest des FM, nicht beteiligt, obwohl das SGB IX dies zwingend vorschreibt?
- Warum wurde hier keine Ressorts zur Mitzeichnung eingebunden, obwohl es zwingend erfolgen hätte müssen, da es eine enorme Auswirkung entfaltet?
- Warum wurden im Gesamtkonstrukt die besonderen Belange von schwerbehinderten Menschen in keinem Maße berücksichtigt?
- Wie sollen jetzt die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden – wie beispielsweise Umgang mit Zusatzurlaub aufgrund der Schwerbehinderung? Geht die ADL davon aus, obwohl es sich um eine Schutzmaßnahme handelt, dass dieser auch umgebucht werden kann? Dazu wird nämlich nirgends eine Aussage getroffen.

Hier bedarf es nach hiesiger Auffassung einer dringenden und eindeutigen Änderung der Erlasslage, da dieser Urlaub nämlich nicht umgebucht werden kann. In Bundesrecht dürfte schwerlich durch die ADL eingegriffen werden können?

- Hat die ADL im Focus, dass die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Stunden für Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 80 einen Schutzzweck entfaltet und wie soll dies berücksichtigt werden?

- Wie will man diese Vorgaben aus dem Erlass den Tarifbeschäftigten verständlich näherbringen? Denn nähere, verständliche Erläuterungen finden sich dazu nicht, weder in einfacher noch in leichter Sprache .....*Die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 7b ff. SGB IV in Verbindung mit § 116 SGB IV. Zur Auslegung dieser Vorschriften geben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in dem gemeinsamen Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht vom 31.3.2009 sowie im gemeinsamen Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 29.8.2003 ausführliche Anwendungshinweise. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Anerkennung von Langzeitarbeitskontenvereinbarungen ist insbesondere das BMF-Schreiben Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen vom 17.06.2009 (BStBl. I S. 1286; geändert durch BMF-Schreiben vom 8.8.2019, BStBl. I S. 874) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.*
- Bis heute gibt es noch keine Hinweise des LBV zum Umgang damit. Wann sind diese zu erwarten?

Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk, wie Sie sehen, ergeben sich sehr viele Fragen zu dieser Verordnungslage. Und wahrscheinlich habe ich noch nicht einmal alle gestellt. Da dies aber mit enormen Auswirkungen verbunden ist, müssen diese dringend geklärt werden. Wie bereits erwähnt, sehen wir als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erheblichen Klärungs- aber auch Änderungsbedarf.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, sich möglichst für eine zügige Klärung einzusetzen und entsprechend notwendige Änderungen unter Beteiligung der Hauptschwerbehindertenvertretung Ihres Hauses herbeizuführen. Diese wird dann im Prozess die jeweils in den Ressorts zuständigen Hauptschwerbehindertenvertretungen einbinden.

Ich wünsche Ihnen ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest, ein paar schöne Tage mit Ihrer Familie und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



- Erika Ullmann-Biller -  
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW  
[www.agsv-polizei-nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

***Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann. Richard v. Weizsäcker***